Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Unteren Baurechts- bzw. Unteren Verwaltungsbehörde (Verwaltungsgebührensatzung UBUV) vom 21.04.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat derGemeinderat der Stadt Nagold am 20.04.2010 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2024, beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Nagold erhebt für öffentliche Leistungen im Aufgabenbereich der Unteren Baurechts- bzw. Unteren Verwaltungsbehörde, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben die Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in anderen Gebührensatzungen der Stadt, insbesondere die Verwaltungsgebührensatzung vom 25.05.1993 in der jeweiligen Fassung.

§ 2
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen(§ 9 LGebG):

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungenzur Notenverbesserung,
5. Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durchdiese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung,

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzungsind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:

1. das Land Baden-Württemberg, die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichenRechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden (§10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LGebG),
2. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg (§ 10 Abs. 2 LGebG).

(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenverzeichnis, sofern es sich um eine öffentliche Leistung im Aufgabenbereich der Unteren Verwaltungsbehörde oder der Unteren Baurechtsbehörde handelt, sind außerdem befreit:

1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen (§ 10 Abs. 3 LGebG),

2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die

ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege (§ 10 Abs. 4 LGebG).

(4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebegewerblicher Art (§ 10 Abs. 5 LGebG).

Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen im Aufgabenbereich der Stadt als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Unterer Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens (§ 10 Abs. 6 LGebG).

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für dieim Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehenist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhenach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen denWert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbeiSachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebührin Höhe von einem Zehntel bis zum halben Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 € erhoben. Wird derAntrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum halben Betrag

der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 5
Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung deröffentlichen Leistung.

§ 6
Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mitder Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehendenGebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zurZahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine oder eine ermäßigte Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,
b) Reisekosten,
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20.12.2006 außer Kraft.

Die Satzung wurde samt Gebührenverzeichnis am 24.04.2010 in der Tagezeitung „Schwarzwälder Bote" öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung vom 13.03.2013 wurde am 16.03.2013 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote" öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 18.03.2013 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 23.07.2013 wurde am 27.07.2013 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote" öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 03.02.2016 wurde am 13.02.2016 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote" öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 20.07.2021 wurde am 18.09.2021 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 25.06.2024 wurde am 29.06.2024 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Gebührenverzeichnis

Nummer	Leistungen	Gebühr
	I. Untere Baurechtsbehörde	
1	**Allgemeine öffentliche Leistungen**	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	5,00 € bis 10.000,00 €
1.2	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum halben Betrag der Gebühr mindestens 10,00 €
1.3	Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeitder Behörde	gebührenfrei
1.4	Bei Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis zum halben Betrag der Gebühr mindestens 10,00 €
1.5	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (Widerspruchsbescheid)	Zeitgebühr* 52,00 €/h
1.6	Bei Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	Zeitgebühr* 52,00 €/h
1.7	Abschluss eines Vergleiches im Rechtsbehelfsverfahren	Zeitgebühr* 52,00 €/h
1.8	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hier-über nichts besonderes bestimmt ist.	100,00 € bis 1.000,00 €
1.9	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.a.	1,50 € bis 130,00 €
1.10	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten der Großen Kreisstadt Nagold	6,00 € je angefangene Seite
1.11	Fotokopie DIN A 4 Fotokopie DIN A 3 Großkopie bis DIN A 0 Farbausdrucke DIN A 4 Farbausdrucke DIN A 3	0,50 € 1,00 € 7,50 € 1,50 € 2,50 €
1.12	Aktenübersendung	10,00 € bis 500,00 €
1.13	mündliche Auskünfte	Gebührenfrei

Nummer	Leistungen	Gebühr
1.14	-gestrichen-	
1.15	-gestrichen-	
1.16	Bescheinigung der Baurechtsbehörde über die baurechtliche Eignung von Räumen zur gaststättenrechtlichen Nutzung	50,00 € bis 500,00 €
2	**Naturschutz**	
2.1	Gestattungen und Anordnungen nach Naturschutzgesetz (NatSchG) und den dazugehörigen Verordnungen	Zeitgebühr* 52,00 €/h
3	**Gewässerschutz** **Maßnahmen des Wasserrechts** Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidungauch Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.	
3.1	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz (WG) Baden Württemberg, mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	Zeitgebühr* 52,00 €/h
3.2	Genehmigungen nach § 76 WG	100,00 € bis 5.000,00 €
3.3	-gestrichen-	
3.4	Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach § 110 und 110a WG (zusätzlich zu einer baurechtlichen Entscheidung der Baurechtsbehörde)	100,00 € bis 5.000,00 €
3.5	Wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit demEinleiten von Stoffen aus Haushalten nach § 96 Abs. 1 a WG	100,00 € bis 2.500,00 €
4	**Immissionsschutz**	
4.1	Aufforderungen im Rahmen der 1. BImSchVO (Immissionsmessungen)	25,00 €
4.2	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung desBImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Immissionsmessungen)	Zeitgebühr* 52,00 €/h
5	**Straßenrecht**	
5.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs.1 und Abs.8 FStrG so-wie nach § 22 Abs.1 StrG	100,00 € bis 1.000,00 €
5.2	Zustimmungen nach § 9 Abs.2 FStrG sowie nach § 22 Abs.2 StrG	100,00 € bis 500,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
6	**Sanierungsrecht**	
6.1	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 Abs.1 BauGB incl. 1 genehmigtes Planheft	50,00 € bis 3.000,00 €
6.2	Zeugnis nach § 22 Abs. 5 BauGB (gesetzliche Genehmigungsfiktion)	50,00 € bis 500,00 €
7	**Bauordnungsrecht** Sind im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen zu treffen,so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.	
7.1	**Bauvorbescheide nach § 57 LBO**	
7.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1,5 ‰ der Baukosten[1], mind. 100,00 €
7.1.2	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € bis 5.000,00 €
7.1.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bauvorbescheiden(§ 57 Abs.2 LBO i.V.m. § 62 Abs.2 LBO)	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 100,00 €, höchstens 2.000,00 €
7.2	**Baugenehmigung nach § 58 LBO, Zustimmung nach § 70 LBO und Kenntnisgabeverfahren nach § 51 bzw. 53 LBO**	
7.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)incl. 1 genehmigtes Planheft	7 ‰ der Baukosten[1], mind. 100,00 €
7.2.1.1	im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO im Innenbereich	5 ‰ der Baukosten[1], mind. 100,00 €
7.2.2	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nichtzugrunde gelegt werden können, incl. 1 genehmigtes Planheft	100,00 € bis 5.000,00 €
7.2.2.1	im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO im Innenbereich	100,00 € bis 4.000,00 €
7.2.3	Genehmigung von Werbeanlagen, incl. 1 genehmigtes Planheft	100,00 € bis 1.500,00 €
7.2.4	Zustimmung, incl. 1 Planheft	3,5 ‰ der Baukosten[1], mind. 100,00 €
7.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 7.2.1bis 7.2.4 nach § 62 Abs. 2 LBO	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 100,00 €, höchstens 10.000,00 €
7.2.6	Teilbaufreigaben	je Teilbaufreigabe 75,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
7.2.7	Ausstellung weiterer Planhefte mit Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvermerk	je 25,00 €
7.2.8	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	1 ‰ der Baukosten[1] bzw. Abbruchkosten, mind. 100 €
7.3	**Abgeschlossenheitsbescheinigungen Wohnungseigentumsgesetz**	200,00 € bis 5.000,00 €
7.3.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung incl. 1 Ausfertigung des Aufteilungsplanes	200,00 € bis 5.000,00 €
7.3.2	Ausstellung weiterer Ausfertigungen	je 50,00 €
7.4	**Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen und Zulassungenvon baurechtlichen Vorschriften** Die Gebühren nach den Nummern 7.4. werden zusätzlich zu denanderen mit einem Vorhaben verbundenen Gebühren erhoben.	
7.4.1	Befreiung	
7.4.1.1	von Baugrenzen und Baulinien	9 % der aktuellen Bruttogrundflächen-kosten[2] pro qm Überschreitung, mindestens 100,00 €
7.4.1.2	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO sowie GFZ nach § 20 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 7 % des aktuellen Bodenricht- wertes, mindestens 100,00 €
7.4.1.3	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 4 % des aktuellen Bodenricht- wertes, mindestens 100,00 €
7.4.1.4	Überschreitung der Traufhöhe und Kniestockhöhe bei Wohngebäuden, wenn mit zusätzlicher Nutzfläche verbunden, in den übrigen Fällen gilt Ziffer 7.4.1.10	10 % der aktuellen Nutzflächenkosten[3] pro qm der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mindestens 100,00 €
7.4.1.5	Unterschreitung der festgesetzten Mindesttraufhöhe	100,00 € bis 1.000,00 €
7.4.1.6	Überschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 2.000,00 €
7.4.1.7	Unterschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 1.000,00 €

7.4.1.8	Nichteinhaltung der Dachform	100,00 € bis 3.000,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
7.4.1.9	Dachaufbauten bei Wohngebäuden	10 % der aktuellen Nutzflächenkosten[3] proqm der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mindestens 100,00 €
7.4.1.10	Sonstige Befreiungen	100,00 € bis 10.000,00 €
7.4.2	Ausnahmen	
7.4.2.1	von Baugrenzen und Baulinien	2 % der aktuellen Brut-togrundflächenkosten[2]pro qm Überschreitung, mindestens 100,00 €
7.4.2.2	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO sowie GFZ nach § 20 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal3 % des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €
7.4.2.3	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal2 % des aktuellen Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €
7.4.2.4	Überschreitung der Traufhöhe und Kniestockhöhe bei Wohngebäuden, wenn mit zusätzlicher Nutzfläche verbunden, in den übrigen Fällen gilt Ziffer 7.4.2.10	3 % der aktuellen Nutz-flächenkosten[3] pro qm der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mindestens 100,00 €
7.4.2.5	Unterschreitung der festgesetzten Mindesttraufhöhe	100,00 € bis 500,00 €
7.4.2.6	Überschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 1.000,00 €
7.4.2.7	Unterschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 500,00 €
7.4.2.8	Nichteinhaltung der Dachform	100,00 € bis 1.500,00 €
7.4.2.9	Dachaufbauten bei Wohngebäuden	3 % der aktuellen Nutz-flächenkosten[3] pro qm der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mindestens 100,00 €

7.4.2.10	Sonstige Ausnahmen	100,00 € bis 5.000,00 €
7.4.3	Abweichungen und Zulassungen	100,00 € bis 2.500,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
7.5	**Baulasten**	
7.5.1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	150,00 € bis 1.000,00 €
7.5.2	Bearbeitung von Löschungsanträgen	50,00 € bis 500,00 €
7.6	**Baurechtliche Beratungen**	
7.6.1	0 bis 15 Minuten	gebührenfrei
7.6.2	Je weitere angefangene 15 Minuten	Zeitgebühr* 52,00 €/h
7.7	**Bauüberwachung**	
7.7.1	**Baukontrollen, Bauabnahmen, Gebrauchsabnahmen**	
7.7.1.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) undbis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten[1], mind. 100,00 €
7.7.1.2	Für Werbeanlagen und wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können und Überwachung der Baufreigabe ohne Abnahmen	100,00 € bis 2.000,00 €
7.7.1.3	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	Zeitgebühr* 52,00 €/h
7.7.1.4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	Zeitgebühr* 52,00 €/h
7.7.1.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme von Fliegenden Bauten	25,00 € bis 500,00 €
7.7.2	**Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten sowie Brandverhütungsschauen**	
7.7.2.1	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	Zeitgebühr* 52,00 €/h
7.7.2.2	Brandverhütungsschau	Zeitgebühr* 52,00 €/h
7.7.2.3	Nachschau	Zeitgebühr* 52,00 €/h
7.7.3	**Bauordnungsbehördliche Maßnahmen**	
7.7.3.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts nach §§ 47, 59 Abs. 4, 64 und 65 LBO	200,00 € bis 5.000,00 €
7.7.3.2	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	25,00 € bis 200,00 €
7.8	**Überlassung von Statikakten**	50,00 €
7.9	**Gebührenermäßigungen**	

7.9.1	Die Gebühren nach Nr. 7.1.1 und 7.1.2 sowie Nr. 7.2.1, 7.2.2 und 7.2.3 ermäßigen sich bei einer Überschreitung der Frist nach § 54Abs. 4 LBO bis zu einem Monat um 10 % zu zwei Monaten um 20 % bei mehr als 2 Monaten um 30 %	
Nummer	Leistungen	Gebühr
7.9.2	Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer gleicher Anlagen und Einrichtungen auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem baurechtlichen Verfahren entsteht für die erste Anlage und Einrichtung die volle Gebühr, für jede weitere Anlage und Einrichtungermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 7.2.1 bis 7.2.3 um 30 %	
8	**Denkmalschutz**	
8.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	100,00 € bis 3.000,00 €
8.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungennach §§ 8 und 15 DSchG	2,5 ‰ der Baukosten[1], mind. 100,00 €
8.3	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen nach §§ 8 und 15 DSchG, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € bis 2.000,00 €
9	**Erneuerbare Energien**	
9.1	Befreiungen nach § 9 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG	100,00 € bis 5.000,00 €
9.2	Befreiungen nach § 4 Absatz 8 Nr. 4 EWärmeG	100,00 € bis 5.000,00 €
9.3	Anordnungen im Rahmen des EEWärmeG und EWärmeG	200,00 € bis 5.000,00 €

1 Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kosten- gruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen. Zugrunde gelegt werden die aktuellendurchschnittlichen Kostenkennwerte nach BRI (Bruttorauminhalt) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Die Baukosten sind auf volle Tausend Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).

2 Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach BGF (Bruttogrundfläche) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt ist von denKosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung pro m^2 BGF auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).

3 Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach NF (Nutzfläche) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung pro m^2 NF auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).

Nummer	Leistungen	Gebühr
	II. Untere Verwaltungsbehörde	
10	**Allgemeine öffentliche Leistungen**	
10.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	5,00 € bis 10.000,00 €
10.2	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mindestens 5,00 €
10.3	Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit derBehörde	gebührenfrei
10.4	Bei Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mindestens 5,00 €
10.5	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungs-verfahren (Widerspruchsbescheid)	Zeitgebühr* 44,00 €/h
10.6	Bei Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	Zeitgebühr* 44,00 €/h
10.7	Abschluss eines Vergleiches im Rechtsbehelfsverfahren	Zeitgebühr* 44,00 €/h
10.8	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist.	100,00 € bis 1.000,00 €
10.9	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.a.	1,50 € bis 130,00 €
10.10	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten der Großen Kreisstadt Nagold	6,00 € je angefangene Seite
10.11	Fotokopie DIN A 4 Fotokopie DIN A 3 Großkopie bis DIN A 0 Farbausdrucke DIN A 4 Farbausdrucke DIN A 3	0,50 € 1,00 € 7,50 € 1,50 € 2,50 €
10.12	Aktenübersendung	1,50 € bis 500,00 €
10.13	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
10.14	-gestrichen-	

10.15	-gestrichen-	
11	**Fischerei**	
11.1	Fischereischein auf Lebenszeit (5 bzw. 10 Jahre)(zzgl. Fischereiabgabe für das Land)	20,00 €
11.2	Erstmalige Ausstellung Jugendfischereischein	20,00 €
Nummer	Leistungen	Gebühr
11.3	Verlängerung eines Fischereischeines nach 1.1 und 1.2 (zzgl. Fischereiabgabe)	10,00 €
11.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	20,00 €
12	**Gaststätten**	
12.1	Gaststättenerlaubnis (nach § 2 GastG)	120,00 € bis 1.500,00 €
12.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr(§ 3 Abs. 2 GastG) bei kürzerer Dauer ½ je angef. Monat	100,00 € bis 1.300,00 €
12.3	vorl. Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	100,00 € bis 650,00 €
12.4	Gestattungen (§ 12 GastG)	15,00 € bis 150,00 €
12.5	Auflagen und Anordnungen (§ 5, 12 Abs. 2 GastG) (§ 12 Satz 2 GaststVO)	40,00 € bis 350,00 €
13	**Gewerberecht**	
13.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung(§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
13.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen(§ 33 a GewO)	120,00 € bis 1.000,00 €
13.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	80,00 € bis 1.500,00 €
13.4	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	40,00 €
13.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO (z. B. Geschicklichkeitsautomat)	130,00 € bis 1.500,00 €
13.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines Ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	130,00 € bis 5.000,00 €
13.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 Abs. 1 GewO	130,00 € bis 1.200,00 €
13.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes(§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	130,00 € bis 1.200,00 €
13.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes(§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	130,00 € bis 1.200,00 €

13.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern(§ 34 b Abs. 5 GewO)	130,00 € bis 600,00 €
13.11	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen)(§ 15 Abs. 2 GewO)	130,00 € bis 2.500,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
13.12	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen(§ 35 GewO)	250,00 € bis 2.500,00 €
13.13	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	80,00 € bis 1.500,00 €
13.14	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	80,00 € bis 500,00 €
13.15	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht(§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	60,00 € bis 2.500,00 €
13.16	Festsetzung von Märkten, Messen, Volksfesten und Ausstellungen	200,00 € bis 2.000,00 €
13.17	Überprüfung Bewachungspersonal	30,00 € bis 200,00 €
14	**Handwerksrecht**	
14.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	120,00 € bis 500,00 €
15	**Jugendschutz**	
15.1	Ausnahmen und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz	40,00 € bis 150,00 €
16	**Kampfhunde**	
16.1	Überprüfung, Erlaubnis, Ausnahmen und Auflagennach der Kampfhundeverordnung	60,00 € bis 300,00 €
17	**Ladenschutzgesetz**	
17.1	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 10 LadSchG)	80,00 € bis 300,00 €
18	**Polizeirecht**	
18.1	Sonn- und Feiertagsgesetz Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverbotengem. § 12 Sonn- und Feiertagsgesetz	40,00 € bis 500,00 €
19	**Waffen und Sprengstoff**	
19.1	Ausstellung grüne/gelbe WBK incl. 1 Voreintrag/ Eintrag für Jäger, Sportschützen, Erben (auch für Ersatzausstellung) §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 4, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1WaffG	15,00 € bis 160,00 €
19.2	Ausstellung rote WBK für Sammler, auch für Ersatzausstellung § 17 Abs. 2 WaffG	100,00 € bis 800,00 €
19.3	Ausstellung gemeinsame WBK § 10 Abs. 2 S. 1 WaffG	20,00 € bis 250,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
19.4	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters § 10 Abs. 2 S. 4 WaffG	10,00 € bis 130,00 €
19.5	Ausstellung Munitionserwerbsschein § 10 Abs. 3 S. 2 WaffG	40,00 € bis 200,00 €
19.6	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsunternehmer/Gefährdete Personen §§ 19 Abs. 2 und 28 Abs. 1 WaffG	60,00 € bis 570,00 €
19.7	Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer/Gefährdete Personen §§ 19 Abs. 2 und 28 Abs. 1 WaffG	25,00 € bis 200,00 €
19.8	Ausstellung kleiner Waffenschein § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG	40,00 € bis 200,00 €
19.9	Ausstellung europäischer Feuerwaffenpass § 32 Abs. 6 WaffG	15,00 € bis 160,00 €
19.10	Verlängerung europäischer Feuerwaffenpass § 32 Abs. 6 WaffG	5,00 € bis 65,00 €
19.11	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb von Waffen für Sport-schützen Lang- u. Kurzwaffen, für Jäger Kurzwaffen (Voreintrag)	15,00 € bis 110,00 €
19.12	Eintragung/ Austragung je Waffe/Wechsel- und Austauschlauf in eine WBK auch Feuerwaffenpass, Eintragung Munitionsberechtigung	5,00 € bis 65,00 €
19.13	Änderung/Umschreibung des Sammelthemas auf einerroten WBK § 17 Abs. 2 WaffG	140,00 € bis 800,00 €
19.14	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus/durch/in den Geltungsberiech des WaffG, Einzelerlaubnis/allg. Erlaubnis §§ 29 bis 32 WaffG	18,00 € bis 200,00 €
19.15	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung und gewerbs-mäßiger Handel mit Waffen, Stellvertretererlaubnis, Verlängerung der Erlaubnisse § 21 Abs. 1 und 2, § 21 a WaffG	260,00 € bis 2.000,00 €
19.16	Überprüfung Waffenhandelsbücher § 23 WaffG	95,00 € bis 700,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
19.17	Erlaubnis zur nicht gewerbsmäßigen Herstellung/ Bearbeitung/Instandsetzung von Waffen, Verlängerung der Erlaubnisse § 26 Abs. 1 und 2 WaffG	210,00 € bis 1.800,00 €
19.18	Ausnahmegenehmigung nach dem WaffG (z. B. Schießenaußerhalb von Schießstätten, Führen von Waffen bei öffentl. Veranstaltungen, Aufbewahrung etc.)	20,00 € bis 250,00 €
19.19	Befreiung Alterserfordernis § 27 Abs. 4 WaffG	10,00 € bis 120,00 €
19.20	Erteilung/Verlängerung Waffenschein	40,00 € bis 300,00 €
19.21	Waffenrechtliche Kontrollen § 36 Abs. 3 WaffG	25,00 € bis 600,00 €
19.22	Erlaubnis zum Betrieb oder Änderung einer Schießstätte § 27 WaffG	210,00 € bis 2.000,00 €
19.23	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen z. B. Einziehung/Sicherstellung/Widerruf/Anordnungen etc.	50,00 € bis 2.000,00 €
19.24	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung vonsonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Absatz 6 SprengG	20,00 € bis 250,00 €
19.25	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG	20,00 € bis 300,00 €
19.26	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	5,00 € bis 50,00 €
19.27	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1SprengG	10,00 € bis 150,00 €
19.28	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 S. 4 und § 14 SprengG	20,00 € bis 300,00 €
19.29	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnisoder eines Befähigungsscheines nach § 11 S. 2 SprenG	10,00 € bis 300,00 €
19.30	Genehmigung einer Verbringungsgenehmigung nach § 15 Abs.6 i. V. m. Abs. 7 Nr. 1 SprengG	35,00 € bis 400,00 €
19.31	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1SprengG	20,00 € bis 250,00 €
19.32	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20Abs. 1 SprengG	10,00 € bis 130,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
19.33	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheinesnach § 20 Abs. 1 SprengG	10,00 € bis 130,00 €
19.34	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21Abs. 3 SprengG	10,00 € bis 130,00 €
19.35	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5SprengG	10,00 € bis 130,00 €
19.36	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	20,00 € bis 250,00 €
19.37	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1SprengG	10,00 € bis 130,00 €
19.38	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27Abs. 1 SprengG	10,00 € bis 130,00 €
19.39	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	10,00 € bis 130,00 €
19.40	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	15,00 € bis 220,00 €
19.41	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 sowie einer Genehmigung nach § 17 SprengG	20,00 € bis 250,00 €
19.42	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 sowie Anordnung nach § 48 SprengG	60,00 € bis 1.100,00 €
19.43	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 S. 3oder Abs. 2 S 1 oder Abs. 4 SprengG	30,00 € bis 600,00 €
19.44	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	20,00 € bis 400,00 €
19.45	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3, 4, § 32a Abs. 1 S.4, sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	15,00 € bis 400,00 €
19.46	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 1. SprengV im Einzelfall	20,00 € bis 250,00 €
19.47	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1SprengV	20,00 € bis 250,00 €

Nummer	Leistungen	Gebühr
19.48	Anerkennung eines Lehrganges zur Vermittlung der Fachkundenach § 32 Abs. 1 1. SprengV	60,00 € bis 1.100,00 €
19.49	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 S. 2 1.SprengV	10,00 € bis 110,00 €
9.50	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34Abs. 2 1. SprengV	10,00 € bis 130,00 €
19.51	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 1. SprengV	40,00 € bis 600,00 €
19.52	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 1. SprengV	40,00 € bis 600,00 €
19.53	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung,Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1 1. SprengV	30,00 € bis 300,00 €
19.54	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 2. SprengV	30,00 € bis 300,00 €
19.55	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oderder Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 3. SprengV	20,00 € bis 200,00 €
19.56	Öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oderdurch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Nummern 19.24 bis 19.55 dieses Verzeichnisses aufgeführt sind	25,00 € bis 600,00 €
20	**Namensänderung**	
20.1	Änderung des Vornamens	30,00 € bis 270,00 €
20.2	Änderung des Familiennamens 30,00 € bis 1.000,00 €	30,00 € bis 1.000,00 €
20.3	Änderung des Vor- und Nachnamens	60,00 € bis 1.200,00 €

*) Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt. Jede angefangene Viertelstunde wird angerechnet.